

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Städtische Förderung der Kindertagespflege

Bezug: Vorlage 274/2007, Vorlage 38, 38 b/2009, Vorlage 238/2011

Anlagen: 3 Bezeichnung:

Anlage 1: Kostenbeitragstabelle des Landkreises in der öffentlich geförderten Kindertagespflege

Anlage 2: Kostenvergleich mit den städtischen Gebühren

Anlage 3: Zuschussbedarf für Plätze in der Kindertagespflege und in Krippen

Beschlussantrag:

1. Der städtische Zuschuss an Tagespflegepersonen für die Betreuung Tübinger Kinder im Alter von 0-3 Jahren von 1,50 Euro pro Stunde entfällt ab 01.07.2012.
2. Der städtische Zuschuss an Tagespflegepersonen für die Betreuung von Tübinger Kinder im Alter ab 3 Jahren wird zum 01.07.2012 von 1,50 Euro auf 1 Euro pro Stunde reduziert.

Geändert:

Finanzielle Auswirkungen:	HH-Stelle	Jahr 2012 ab 01.07.	ab Jahr 2013
Verwaltungshaushalt:			
Förderung von Tagespflegeverhältnissen	1.4642.7010.000	-93.600 €	-187.200 €
Haushaltsentlastung:		-93.600 €	-187.200 €

Ziel:

Anpassung der städtischen Förderung der Kindertagespflege an das neue Fördersystem des Landkreises.

Begründung:

1. Anlass

Der Landkreis Tübingen hat mit Beschluss des Kreistages vom 16.05.2012 sein Fördermodell der Kindertagespflege weiterentwickelt. Dadurch kann die städtische Förderung der Kindertagespflege verändert werden.

2. Sachstand

2.1 Städtische Förderung der Kindertagespflege - status quo

Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Angebote der Kindertagespflege seit dem Jahr 2008, zunächst 2 Jahre lang als stadteigene Leistung nach dem sogenannten Tübinger Fördermodell, ab dem Jahr 2010 im Rahmen des vom Landkreis empfohlenen Bausteinmodells. Seit Herbst 2011 unterstützt die Stadt darüber hinaus ein Pilotprojekt „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in der Burgsteige 2.

2.1.1 Eckpunkte der aktuellen Förderung

Tagespflegepersonen

Für die Betreuung Tübinger Kinder im Alter von 0-14 Jahren im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen einen städtischen Zuschuss von 1,50 Euro pro Kind und Stunde. Diese Förderung geht über die bisherige Empfehlung des Landkreises hinaus, die einen kommunalen Zuschuss von einem Euro vorsah. Zusammen mit den laufenden Geldleistungen des Kreises von bisher 3,90 Euro pro Kind und Stunde erhalten daher Tagespflegepersonen, die ein Tübinger Kind betreuen, aktuell einen Stundensatz von 5,40 Euro. Für diese Förderung sind im Haushalt 2012 insgesamt 212.000 Euro eingeplant.

Eltern

Ein städtischer Zuschuss an die Eltern für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege, der im ursprünglichen Tübinger Fördermodell noch enthalten war, wird seit der Einführung einer sozialen Staffelung dieser Kostenbeiträge durch den Landkreis seit 1.1.2010 nicht mehr gewährt.

Pilotprojekt Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

Mit Vorlage 238/2011 hat der Gemeinderat die Unterstützung eines Pilotprojektes in der Burgsteige 2 mit folgenden Förderleistungen beschlossen:

- Gewährung eines städtischen Mietkostenzuschusses
- Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
- Übernahme eines monatlichen Sachkostenzuschusses von 40 Euro pro betreuten Tübinger Kind

Im Haushalt 2012 sind 12.600 Euro vorgesehen.

2.1.2 Geförderte Tagespflegeverhältnisse

Im Jahr 2011 wurden 94 Tagespflegepersonen für die Betreuung von 242 Kindern gefördert, davon waren 174 Kinder unter 3 Jahre, 68 Kinder über 3 Jahre alt. Die städtische Förderung betrug insgesamt 197.000 Euro, davon 160.000 Euro für die Betreuung der Kleinkinder und

37.000 Euro für die über Dreijährigen.

Im laufenden Jahr wurden bis 30.06.2012 124 Kinder unter 3 Jahren und 49 Kinder über 3 Jahren von 71 Tagespflegepersonen betreut. Bisher flossen Mittel in Höhe von rd. 107.900 Euro ab, davon rd. 86.500 Euro für die Betreuung der Kleinkinder und rd 21.400 Euro für die Altersgruppe ab drei Jahren.

Die Angebote in der Tagespflege für Kinder unter 3 Jahren decken nach der neuen Bedarfsplanung (siehe Vorlage 1/2012) ca. 11 % der Betreuungsquote ab.

2.2 Veränderungen im Fördersystem des Landkreises Tübingen

Im Rahmen des Paktes für Familien mit Kindern wurden die Landeszuweisungen nach §29c FAG für die Förderung der Kleinkindbetreuung deutlich erhöht. Die Mittelzuweisungen für den Bereich der Kindertagespflege erhält zuständigkeitshalber der Landkreis. Für den Landkreis Tübingen haben sich die Zuweisungen im Jahr 2012 um 905.000 Euro auf 1.289.000 Euro erhöht. Diese Mehreinnahmen setzt der Kreis zweckentsprechend für eine Optimierung seines aktuellen Fördersystems ein. Der Kreistag hat mit Kreisdrucksache Nr.033/12 im Wesentlichen folgende Änderungen rückwirkend zum 1.1.2012 beschlossen:

2.2.1 Erhöhung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Kinder unter 3 Jahren

Die laufenden Geldleistungen des Kreises für die Betreuung unter 3-Jähriger werden rückwirkend zum 01.01.2012 auf 5,50 Euro pro Stunde erhöht. Aus Sicht des Landkreises muss der kommunale Zuschuss entfallen. In der Vorlage für den Kreistag (Kreisdrucksache Nr. 33/12) führt die Kreisverwaltung aus, dass eine weitere Erhöhung des Stundensatzes über 5,50 Euro pro Stunde und pro Kind nicht mehr darstellbar und auch nicht erforderlich ist.

Kinder über 3 Jahre

Die laufenden Geldleistungen für die Betreuung über dreijähriger Kinder werden rückwirkend zum 01.01.2012 aus kreiseigenen Mitteln auf 4,50 Euro pro Stunde erhöht. Hier empfiehlt der Kreis, einen kommunalen Zuschuss von 1 Euro bei zu behalten, um einen einheitlichen Stundensatz für die Betreuung von Kindern aller Altersstufen herzustellen.

2.2.2 Reduzierung der Elternbeiträge

a) Kinder unter 3 Jahren

Auf Grund der gestiegenen FAG Zuweisungen kann der Landkreis die Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger weiter senken und den Gebühren in den Kindertageseinrichtungen angleichen. Ohne Anwendung einer Sozialstaffel beträgt der reduzierte Stundensatz für die Betreuung von Kleinkindern in der Tagespflege 1,90 Euro.

Zum Vergleich: Der Stundensatz bei der Regelgebühr in den städtischen Krippen beträgt 2,10 Euro.

Ein exemplarischer Vergleich der städtischen Gebührenstaffel mit der neuen Sozialstaffel für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege hat Folgendes ergeben:

- In den untersten drei Einkommensstufen der Sozialstaffel des Landkreises sind die Elternbeiträge für die Kindertagespflege günstiger als die städtischen Gebühren.
- In der 4. Einkommensstufe sind die Beträge etwa gleich hoch.
- Ab der 5. Einkommensstufe (Bruttoeinkommen von 55.000 bis 65.000 Euro) sind die städtischen Gebühren günstiger als die Elternbeiträge in der Kindertagespflege. Auf der Grundlage des pauschalierten Nettoeinkommens, das für die Einkommensstufen in der städtischen Gebührenstaffel maßgeblich ist, sind dies Einkommen in Höhe von ca.

38.000 Euro jährlich.

Durch die Angleichung der Elternbeiträge ist es Familien nun erstmals möglich, sich unabhängig vom Kostenfaktor für ein Betreuungsmodell zu entscheiden.

b) Kinder über 3 Jahre

Auch für diese Altersgruppe hat der Landkreis die Elternbeiträge neu festgesetzt. Der Stundensatz ohne Anwendung einer Sozialstaffel beträgt 3,00 Euro. Ein Vergleich mit den städtischen Gebühren in den Kindertageseinrichtungen ist hier nicht sinnvoll, da die Tagespflege in der Regel nur mit geringem Betreuungsumfang in Ergänzung zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung stattfindet.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

3.1 Anpassung der Förderung

Die Verwaltung schlägt vor, die städtische Förderung der Kindertagespflege entsprechend den Empfehlungen des Landkreises wie folgt anzupassen:

- a) Aufgabe der kommunalen Zusatzförderung von 1,50 Euro pro Stunden für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren ab 01.07.2012. Nach heutigem Stand ist von einer Entlastung des städtischen Haushalts ab dem 01.07.2012 von ca. 86.500 Euro, ab dem Jahr 2013 in Höhe von 173.000 Euro jährlich auszugehen.
- b) Reduzierung der kommunalen Zusatzförderung auf 1 Euro pro Stunde für die Betreuung von Kindern über drei Jahren ab 01.07.2012. Im Jahr 2012 ergibt sich eine Entlastung des städtischen Haushalts um ca. 7.100 Euro, ab dem Jahr 2013 um ca. 14.200 Euro. Die reduzierte Bezuschussung von 1 Euro führt ab dem Jahr 2013 zu Ausgaben von jährlich ca. 28.500 Euro.

Da der Landkreis die Erhöhung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen rückwirkend zum 01.01.2012 beschlossen hat, kommt es für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2012 zu einer erhöhten Bezuschussung in der Tagespflege. Aufgrund der bereits von der Stadt für diesen Zeitraum ausgezahlten Zuschüsse von 1,50 Euro pro Stunde und den rückwirkend zum 01.01.2012 vom Landkreis gewährten neuen Stundensätzen von 5,50 Euro für die unter dreijährigen Kinder bzw. 4,50 Euro für die über dreijährigen Kinder erhalten die Tübinger Tagespflegepersonen für das erste Halbjahr 2012 einen Stundensatz von sieben Euro bei der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren und von sechs Euro bei über dreijährigen Kindern.

Damit es nicht zu einer Überzahlung an die Tagespflegepersonen kommt, könnte die Stadt ihre bereits gewährten Zuschüsse von den Tageseltern zurückfordern. Eine verwaltungsrechtliche Überprüfung hat jedoch ergeben, dass eine Rückforderung der bereits gewährten Zuschüsse nicht möglich ist, da die Zuschüsse rechtmäßig bewilligt wurden und die Voraussetzungen für den Widerruf dieser in der Vergangenheit geleisteten Geldzahlungen nicht erfüllt sind. Die Verwaltung verhandelt deshalb derzeit mit dem Landkreis über Möglichkeiten, die Überzahlung der Tagespflegepersonen auszuschließen. Eine Lösung könnte so aussehen, dass der Landkreis den Tübinger Tageseltern die Differenz des bislang für das erste Halbjahr insgesamt gewährten Stundensatzes von 5,40 Euro (Kreis 3,90 Euro + Stadt 1,50 Euro) und des neuen Stundensatzes von 5,50 Euro zukommen lässt und die restliche Erhöhung zum Ausgleich der bereits von der Stadt Tübingen bewilligten Leistungen einsetzt. Damit erhielten die Tagespflegepersonen auch für das erste Halbjahr 2012 einen Stundensatz von insge-

samt 5,50 Euro. Die Stadt erhalte den kommunalen Zuschuss, der den Stundensatz von 5,50 Euro übersteigt, vom Landkreis zurück. Das wären bei den unter dreijährigen Kinder 1,50 Euro und bei den über dreijährigen Kinder 0,50 Euro pro Betreuungsstunde. Der Landkreis prüft derzeit, ob eine solche Vorgehensweise möglich ist.

- 3.2 **Auswirkung auf das Pilotprojekt „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“**
Die Tagespflegepersonen im Pilotprojekt Burgsteige 2 erhalten wie alle anderen Tagespflegepersonen bisher einen Zuschuss für die Betreuung eines Tübinger Kindes von 1,50 Euro pro Stunde. Dieser Zuschuss wird wie in Punkt 2.3.1 vorgeschlagen, ab 01.07.2012 entfallen. An zusätzlicher Förderung für dieses Modell verbleiben die Übernahme der Miet- und Nebenkosten (12.600 Euro jährlich) und des Sachkostenzuschusses pro Kind (3.360 Euro jährlich), insgesamt damit ca.16.000 pro Jahr. Für die Stadt entstehen auf der Grundlage von 7 Plätzen in diesem Angebot der Tagespflege Kosten pro Platz von ca. von 2280 Euro pro Jahr. Bezieht man den Anteil ein, den die Stadt über die Kreisumlage an den Kosten des Landkreises trägt, erhöhen sich die städtischen Kosten pro Platz auf 3.402 Euro (Anlage 3).

Ein Kleinkindplatz in einer städtischen Krippe mit einer Öffnungszeit von 30 Stunden erfordert derzeit durch die hohen Landeszuweisungen nur noch einen städtischen Betriebskostenzuschuss von 3.048 Euro jährlich. Der Betreuungsplatz in der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen kostet die Stadt damit derzeit ca. 350 Euro pro Jahr mehr als ein Kleinkindplatz in der Krippe. Für einen weiteren Ausbau des Betreuungssegments „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ kann daher das Argument der Kostengünstigkeit derzeit nicht herangezogen werden.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die städtische Förderung wie in Punkt 3.1 ab 01.07.2012 anzupassen.

5. **Lösungsvarianten**

Der jetzige Zuschuss von 1,50 € wird beibehalten. Zusammen mit den laufenden Geldleistungen entstehen Stundensätze von sieben bzw. sechs Euro.

6. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Reduzierung des städtischen Zuschusses gemäß dem Beschlussantrag der Vorlage zum 01.07.2012 führt im Jahr 2012 zu einer Haushaltsentlastung von rd. 93.600 Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird der Haushalt um rd. 187.200 Euro entlastet.

Sollte der Landkreis der Stadt die bereits für das erste Halbjahr 2012 gewährten städtischen Zuschüsse erstatten, wird der Haushalt 2012 um weitere rd. 93.600 Euro entlastet.

7. **Anlagen**

Anlage 1: Kostenbeitragstabelle des Landkreises in der öffentlich geförderten Kindertagespflege

Anlage 2: Kostenvergleich mit den städtischen Gebühren

Anlage 3: Zuschussbedarf für Plätze in der Kindertagespflege und in Krippen

Anlage 1 zur Vorlage 2071
 2012

Kostenbeitragstabelle des Landkreises Tübingen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (gültig ab 01.01.2012)

Betreuungsumfang Stunden pro Woche	Stufe 1 0 - 14 J.		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6	
	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.	KB unter 3 J.	KB ab 3 J.
5	21,5	0	2	26	12	35	22	45	31	55	41	65
6	25,8	0	3	31	14	43	26	54	37	66	49	77
7	30,1	0	3	36	17	50	30	63	44	77	57	90
8	34,4	0	3	41	19	57	34	72	50	88	65	103
9	38,7	0	4	46	21	64	39	81	56	99	74	116
10	43,0	0	4	52	24	71	43	90	62	110	82	129
11	47,3	0	5	57	26	78	47	99	69	121	90	142
12	51,6	0	5	62	28	85	52	108	75	132	98	155
13	55,9	0	6	67	31	92	56	117	81	143	106	168
14	60,2	0	6	72	33	99	60	126	87	154	114	181
15	64,5	0	6	77	35	106	65	135	94	164	123	194
16	68,8	0	7	83	38	114	69	144	100	175	131	206
17	73,1	0	7	88	40	121	73	154	106	186	139	219
18	77,4	0	8	93	43	128	77	163	112	197	147	232
19	81,7	0	8	98	45	135	82	172	118	208	155	245
20	86,0	0	9	103	47	142	86	181	125	219	163	258
21	90,3	0	9	108	50	149	90	190	131	230	172	271
22	94,6	0	9	114	52	156	95	199	137	241	180	284
23	98,9	0	10	119	54	163	99	208	143	252	188	297
24	103,2	0	10	124	57	170	103	217	150	263	196	310
25	107,5	0	11	129	59	177	108	226	156	274	204	323
26	111,8	0	11	134	61	184	112	235	162	285	212	335
27	116,1	0	12	139	64	192	116	244	168	296	221	348
28	120,4	0	12	144	66	199	120	253	175	307	229	361
29	124,7	0	12	150	69	206	125	262	181	318	237	374
30	129,0	0	13	155	71	213	129	271	187	329	245	387
31	133,3	0	13	160	73	220	133	280	193	340	253	400
32	137,6	0	14	165	76	227	138	289	200	351	261	413
33	141,9	0	14	170	78	234	142	298	206	362	270	426
34	146,2	0	15	175	80	241	146	307	212	373	278	439
35	150,5	0	15	181	83	248	151	316	218	384	286	452
36	154,8	0	15	186	85	255	155	325	224	395	294	464
37	159,1	0	16	191	88	263	159	334	231	406	302	477
38	163,4	0	16	196	90	270	163	343	237	417	310	490
39	167,7	0	17	201	92	277	168	352	243	428	319	503
40	172,0	0	17	206	95	284	172	361	249	439	327	516

Geschwisterermäßigung:

Werden mehrere haushaltsangehörige Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in einer anderen Kindertagesbetreuungsform i.S.v. § 22 - 24 SGB VIII betreut, ermäßigt sich der maßgebliche Kostenbeitrag je betreutem Kind auf
 75 % bei 2 betreuten Kindern
 50 % bei 3 betreuten Kindern
 25 % bei 4 betreuten Kindern

Maßgebliche Kostenbeitragsstufe

Stufe	Bruttoeinkommen im Jahr	oder bei SGB II/III-Leistungen
1.	bis 23.000 €	
2.	bis 33.500 €	
3.	bis 45.000 €	
4.	bis 55.000 €	
5.	bis 65.000 €	
6.	über 65.000 €	

Vom Bruttoeinkommen wird ein Freibetrag von je 4368 Euro pro Jahr für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind abgezogen.

Stand: 11.04.2012

Vergleich Beitragsstufen in der Kindertagespflege mit den Einkommensstufen zur Erhebung von Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Erster Vergleich: Ein Kind in der Familie

Kindertagespflege Landkreis

Städtische Gebührensatzung

<u>Bruttoeinkommen</u> <u>/Jahr Euro</u>	<u>Kostenbeitrag</u>	<u>pauschaliertes Nettoeinkommen</u> <u>/Jahr Euro</u>	<u>Betreuungsgebühr</u>
Stufe 1 bis 23.000	0 €	bis 17.841 Stufe 1 (bis 20.400)	49 €
Stufe 2 von 23.000 bis 33.500	13 €	von 17.841 bis 24.666 Stufe 1 (bis 20.400) Stufe 2 (20.401 bis 30.600)	49 € 89 €
Stufe 3 von 33.500 bis 45.000	71 €	von 24.666 bis 32.141 Stufe 2 (20.401 bis 30.600) Stufe 3 (30.601 bis 40.900)	89 € 129 €
Stufe 4 von 45.000 bis 55.000	129 €	von 32.141 bis 38.641 Stufe 3 (30.601 bis 40.900)	129 €
Stufe 5 von 55.000 bis 65.000	187 €	von 38.641 bis 45.141 Stufe 3 (30.601 bis 40.900) Stufe 4 (40.901 bis 50.000)	129 € 168 €
Stufe 6 über 65.000	245 €	über 45.141 Stufe 4 (40.901 bis 50.000) Stufe 5 (50.001 bis 60.000) Stufe 6 (60.001 bis 70.000) Stufe 7 (über 70.000)	168 € 209 € 250 € 291 €

Den monatlichen Kostenbeiträgen und Betreuungsgebühren wurde zugrunde gelegt ein Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche. Die in der Tagespflege gemachten Abzüge vom Bruttoeinkommen (Werbungskosten und Freibetrag pro Kind) wurden beim Vergleich der Einkommensstufen berücksichtigt.

Zur Ermittlung des pauschalierten Jahresnettoeinkommens wurden Einkünfte aus Angestelltentätigkeit zugrunde gelegt (nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 920 Euro ein Pauschalabzug i.H.v. 35 %).

Zweiter Vergleich: Drei Kinder in der Familie**Kindertagespflege Landkreis****Städtische Gebührensatzung**

<u>Bruttoeinkommen</u> <u>/Jahr Euro</u>	<u>Kostenbeitrag</u>	<u>pauschaliertes Nettoeinkommen</u> <u>/Jahr Euro</u>	<u>Betreuungsgebühr</u>
Stufe 1 bis 23.000	0 €	bis 23.519 Stufe 1 (bis 20.400) Stufe 2 (20.401 bis 30.600)	10 € 50 €
Stufe 2 von 23.000 bis 33.500	13 €	von 23.519 bis 30.344 Stufe 2 (20.401 bis 30.600)	50 €
Stufe 3 von 33.500 bis 45.000	71 €	von 30.344 bis 37.819 Stufe 2 (20.401 bis 30.600) Stufe 3 (30.601 bis 40.900)	50 € 90 €
Stufe 4 von 45.000 bis 55.000	129 €	37.819 bis 44.319 Stufe 3 (30.601 bis 40.900) Stufe 4 (40.901 bis 50.000)	90 € 130 €
Stufe 5 von 55.000 bis 65.000	187 €	44.319 bis 50.819 Stufe 4 (40.901 bis 50.000) Stufe 5 (50.001 bis 60.000)	130 € 168 €
Stufe 6 über 65.000	245 €	über 50.819 Stufe 5 (50.001 bis 60.000) Stufe 6 (60.001 bis 70.000) Stufe 7 (über 70.000)	168 € 209 € 249 €

Den monatlichen Kostenbeiträgen und Betreuungsgebühren wurde zugrunde gelegt ein Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche und ein Kind in der Betreuung. Die in der Tagespflege gemachten Abzüge vom Bruttoeinkommen (Werbungskosten und Freibetrag pro Kind) wurden beim Vergleich der Einkommensstufen berücksichtigt.

Zur Ermittlung des pauschalierten Jahresnettoeinkommens wurden Einkünfte aus Angestelltentätigkeit zugrunde gelegt (nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 920 Euro ein Pauschalabzug i.H.v. 35 %).

Gegenüberstellung der Kosten der städtischen Förderung Kindertagespflege für Kleinkinder (U3) mit den Nettokosten für einen städtischen Krippenplatz

1. Kosten der städtischen Förderung der Kindertagespflege für Kleinkinder

a) Kosten des Landkreises, die die Stadt über die Kreisumlage mitträgt

Aufwendungen Landkreis für ein U-3 TP-Kind und pro Jahr ab 01.01.2012

Zahlen des Landratsamts Tübingen, Abteilung Jugend

Hinweis: Tagespflege ohne Kommunalzuschuss; Berechnung mit neuen FAG-Beträgen 2012

Fallbeispiel:

Familie 2 Kinder, Bruttojahreseinkommen 45.000 €, Geschwisterkind besucht Kindergarten

Betreuungsbedarf für 1 U-3-Kind beträgt 30 Stunden pro Woche.

Aktuelle Kostenbeitragstabelle Stand 21.5.2012

Jahresbetrag

Ausgaben:

lfd. Geldleistung	30Std. x 5,50 € x 4,3 Wochen x 11 Monate	7.804,50 €
anteilige SV-Erstattungen	Mittelwert je Kind	600,00 €
Tageselternverein-Kosten	407 660 € bei 550 Kindern	741,20 €
	Ausgaben Summe	9.145,70 €

Einnahmen:

Kostenbeitrag Eltern	Stufe 3 x 11 Monate mit 25 % Geschw.ermäßig.	585,75 €
FAG-Zuweisungen f. Elternbeitrag	30Std. X 3,60 x 4,3 x 11 Monate	5.108,40 €
FAG-Zuweisungen für TEV	312000 bei 550 Kinder	567,27 €
Strukturförderung Land	43 577 bei 550 Kinder	79,23 €
Einnahmen Summe	Einnahmen Summe	6.340,65 €

Nettoaufwand Landkreis pro Kind u. Jahr (im o.g. Beispiel): 2.805,05 €

Beteiligung Stadt über die Kreisumlage 40%: 1.122,02 €

b) Kosten der Stadt für Kindertagesplatz in anderen geeigneten Räumen

Teilzeitplatz mit 30 Stunden, aktualisiert

2.280,00 €

Summe Kosten a) und b)

3.402,02 €

2. Nettokosten städt. Krippenplatz

3.048,00 €

3. Mehrkosten Kindertagespflegplatz

354,02 €